OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752921/2/KLi

Datum:
Linz, 7. März 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 1. März 2023 des R B, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20. Februar 2023, GZ: BHSE-2021-420039/7-Neu, betreffend Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides das Wort „zurückgewiesen" durch „abgewiesen" ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Februar 2023, GZ: BHSE-2021-420039/7-Neu, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Vergütung nach dem EpidemieG in der Höhe von 5.360,17 Euro als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am 14. Februar 2022 (!) beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, der am 16. Februar 2023 (!) an die belangte Behörde weitergeleitet worden sei, den Antrag auf eine Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund einer behördlichen Absonderung gestellt.

Der Bf sei aufgrund eines Bescheides der belangten Behörde zu GZ: BHSE-2021-420039/1 ab dem 13. September 2021 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert gewesen. Die Absonderung sei bis mindestens 27. September 2021 ausgesprochen worden, sie habe jedoch vorzeitig ab dem 23. September 2021 geendet, weil der Bf einen PCR-Test mit einem CT-Wert von 35 vorgelegt habe. Die behördliche Absonderung habe damit am 23. September 2021 geendet.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass unabhängig von der Dauer eines allfällig folgenden Krankenstandes die Absonderung des Bf mit 23. September 2021 geendet habe. Der Antrag sei am 14. Februar 2022 und somit nach Ablauf der Antragsfrist eingelangt und aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 1. März 2023, mit der der Bf zusammengefasst vorbringt, er sei aufgrund seiner Corona-Infektion an Langzeit-Covid erkrankt. Er habe sich von 3. September 2021 bis 1. Dezember 2021 im Krankenstand befunden. Der Absonderungsbescheid sei ihm erst Mitte November zugestellt worden.

Ihm sei von der Österreichischen Gesundheitskasse die telefonische Auskunft erteilt worden, dass die 3-Monatsfrist erst mit Beendigung des Krankenstandes beginne. Darüber hinaus habe ihm keine Behörde Informationen erteilt.

Die Zurückweisung seines Antrages sei daher nicht akzeptabel, da in Linz der Antrag geprüft und akzeptiert und dann lediglich an die zuständige Behörde weitergeleitet worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 2. März 2023 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Die Bf ist selbständig erwerbstätig.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. September 2021, GZ: BHSE-2021-420039/1, wurde der Bf ab 13. September 2021 nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert. Die Absonderung wurde bis mindestens 27. September 2021 ausgesprochen. Sie endete aber vorzeitig ab dem 23. September 2021, zumal der Bf ein Testergebnis mit einem CT-Wert von 35 vorgelegt hatte.

II.3. Der Bf befand sich noch bis einschließlich 1. Dezember 2021 im Krankenstand.

II.4. Am 14. Februar 2022 (!) stellte der Bf einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpidemieG beim Magistrat Linz. Dieses leitete den Antrag am 16. Februar 2023 (!) an die belangte Behörde weiter, wo er ebenfalls am 16. Februar 2023 einlangte.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt.

IV. Rechtslage:

Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. 186/1950 idF BGBl. I 195/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Der Bf stützte seinen Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs. 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs. 1 EpidemieG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl. VwGH 18. März 2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR. 27. GP 1).

Mit den in § 33 und § 49 Abs. 1 EpidemieG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges normiert; es handelt sich dabei um materiellrechtliche Fristen (vgl. VwGH 13. Dezember 2021, Ra 2021/03/0309, VwGH 22. September 2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190).

Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiellrechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap. 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061).

V.3. Da der Bf laut Bescheid vom 13. September 2021 bis 23. September 2021 nach § 7 EpidemieG abgesondert wurde, war der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme, sohin bis spätestens 27. Dezember 2021 (der 24. Dezember 2021 [der

ein Freitag war], sowie der 25. Dezember 2021 [Samstag/Feiertag] und der 26. Dezember 2021 [Sonntag/Feiertag] bleiben gemäß § 33 Abs. 2 AVG unberücksichtigt), bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen.

Der Antrag des Bf auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG langte am 16. Februar 2023 bei der belangten Behörde ein. Da der Antrag des Bf sohin jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde einlangte, ist der Anspruch des Bf auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG somit iSd § 49 Abs. 1 iVm § 33 EpidemieG erloschen. Ein Beurteilungsspielraum wird den Behörden und Gerichten vom Gesetzgeber nicht eingeräumt.

V.4. Hinsichtlich des vom Bf erwähnten, länger dauernden Krankenstandes ist anzumerken, dass es sich bei der in § 49 Abs. 1 iVm § 33 EpidemieG normierten Frist um eine gesetzliche Frist handelt. Gesetzliche Fristen können, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, weder durch Behörden noch durch Vereinbarung der Parteien geändert werden (*Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz. 160). Zumal das EpidemieG keine Möglichkeit der Fristerstreckung vorsieht, kommt eine Verlängerung der dreimonatigen Antragsfrist auch im Fall, dass ein Krankenstand länger gedauert hätte, als die behördliche Absonderung nicht in Betracht.

V.5. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z. B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl. VwGH 21. Juni 1999, 98/17/0348; 25. Juni 2001, 2001/07/0081; 13. Oktober 2010, 2009/06/0181). Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Der Antrag des Bf langte beim unzuständigen Magistrat Linz am 14. Februar 2022 ein (welcher auch damals schon verspätet war) und welches diesen am 16. Februar 2023 an die belangte Behörde weiterleitete. Da sich der Bf jedoch mit seinem Antrag an eine unzuständige Behörde gewandt hat, hat er die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (so auch ein Fristversäumnis) unter allen Umständen, selbst dann zu tragen, wenn sein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insofern kann es außer Betracht bleiben, ob die

Weiterleitung des Vergütungsantrages als eine solche ohne unnötigen Aufschub zu qualifizieren ist. Im Übrigen hätte der Antrag des Bf schon am 27. Dezember 2021 bei der belangten Behörde einlangen müssen, sodass dieser in jedem Fall verspätet war.

V.6. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf zurückgewiesen.

Der Charakter einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung als Sacherledigung ist aus dem Gesamtinhalt des Bescheides abzuleiten. Der auf Zurückweisung lautende Spruch eines Bescheides ist einer Umdeutung nur in Fällen zugänglich, in welchen der gesamte Bescheidinhalt eindeutig erkennen lässt, dass die Behörde eine Sachentscheidung beabsichtigte und daher die Zurückweisung zweifelsfrei ein den wahren behördlichen Willen verfälschendes Vergreifen im Ausdruck darstellt (vgl. VwGH 18.12.2020, Ra 2019/10/0163).

Aufgrund der Ausführungen der belangten Behörde im Rahmen der Begründung des angefochtenen Bescheides, geht diese zweifelsfrei davon aus, dass der Bf den Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG nach Ablauf der Antragsfrist iSd §§ 49 Abs. 1 iVm 33 EpidemieG bei der belangten Behörde eingebracht hat.

Für die belangte Behörde war dies der einzige Grund den Antrag zurückzuweisen. Aufgrund des Wortlautes der Regelung der §§ 49 Abs. 1 iVm 33 EpidemieG, dass ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde geltend zu machen ist, widrigenfalls der Anspruch erlischt, begründet das Einlangen eines Vergütungsantrages nach § 32 EpidemieG bei der zuständigen Behörde spätestens am letzten Tag der materiellrechtlichen Frist der §§ 49 Abs. 1 iVm 33 EpidemieG eine Tatbestandsvoraussetzung.

Vorliegend geht aus dem angefochtenen Bescheid zweifelsfrei hervor, dass die belangte Behörde den Antrag materiell geprüft und darüber eine inhaltliche Entscheidung getroffen hat, indem sie die Tatbestandsvoraussetzung des Einlangens des Vergütungsantrages der Bf nach § 32 EpidemieG bei der belangten Behörde spätestens am letzten Tag der materiellrechtlichen Frist der §§ 49 Abs. 1 iVm 33 EpidemieG als nicht erfüllt ansah.

Anhaltspunkte dafür, dass eine Zurückweisung aus formalen Gründen bzw. wegen Unzulässigkeit des Antrages ausgesprochen worden wäre, sind nicht zu sehen. Soweit im angefochtenen Bescheid gleichwohl von einer Zurückweisung die Rede ist, liegt zweifelsfrei ein unschädliches bloßes Vergreifen im Ausdruck vor (vgl. auch VwGH 27. Februar 2020, Ra 2017/22/0073).

V.7. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. und die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abzuweisen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides das Wort „zurückgewiesen" durch „abgewiesen" ersetzt wird.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 33 und 49 EpidemieG – stützen konnte (vgl. VwGH 21. Jänner 2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist in Zusammenhang mit der Regelung des § 33 EpidemieG auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061 – zu verweisen. Hinsichtlich der zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das AVG existiert eine umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der die ggst. Entscheidung nicht abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer